



**OBERLANDESGERICHT KÖLN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- 1.) der D. ~~Becker~~ GmbH Co KG, vertreten durch die D. ~~Becker~~ Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren ~~Becker und Harald Becker, Mülwinger Straße 99, 50670 Köln,~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

die bei dem Oberlandesgericht Köln zugelassenen Rechtsanwälte der überörtlichen ~~Kanzlei Nord- und Ost-Rheinland~~

- 2.) der D. ~~Telefon~~ Medien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ~~Mühlentannenstraße 10, 50670 Köln,~~

Streithelferin der Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. ~~Leuchter, Bismarckstraße 10, 50670 Köln,~~

g e g e n

die K...T... GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],

[REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 5.7.2002  
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Pietsch und von Hellfeld

**f ü r R e c h t e r k a n n t:**

- 1.) Die Berufung der Streithelferin der Beklagten gegen das am 15.3.2002 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 81 O 185/01 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor der landgerichtlichen Entscheidung wie folgt neu gefasst wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen,  
die Produkte D... B... Telefon CD und/oder D... B...  
Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland, jeweils Stand April 2001, in den nachfolgend wiedergegebenen Ausstattungen mit der Auslobung von „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder anbieten und/oder bewerben zu lassen.“







**Original Software**

**Systemvoraussetzungen**  
 Windows 95C/98/SE/ME Pentium 233, 32 MB-RAM, Windows NT4(SP6)/2000 Pentium 266, 64 MB-RAM  
 Grafikkarte: 256 Farben mit 4 MB-RAM/ Auflösung 800 x 600  
 Freier Festplattenspeicher ca. 800 MB Drucker, CD-Laufwerk, Maus, Modem (optional),  
 16 Bit Soundkarte (optional)

www.d...de

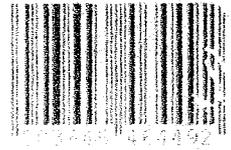
- Datenstand April 2001
- Über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern
- Telefon-, Telefax- und Handynummern
- Servicenummern (0130, 0180, 0190, 0700, 0800)
- Modernes Oberflächendesign mit einfacher Bedienung
- Suchfilter für Name, Beruf, Adresse, PLZ und Vorwahl
- Suche nach Untereinträgen und Namenszusätzen
- Freitextsuche nach Wortbestandteilen
- Sprachausgabe der gefundenen Telefonnummer
- Direkte Anwahl über Modem oder TAPI-Standard
- Persönliches Telefonbuch
- Suchassistent
- Vollinstallation auf Festplatte möglich
- Briefeditor für Briefe, Karte der Anschrift eines Teilnehmers in die Briefverarbeitung
- Internationales Vorwahlverzeichnis
- Druck- und Exportfunktionen
- Ausführliche Onlinehilfe
- Speichern häufiger Suchabfragen
- **Routenplanung** mit 10.000 Stadtplänen von Gemeinden und Ortsteilen sowie 110.000 Ortseinträge in GPS-Qualität.
- Direkte Übernahme von bis zu 20 Telefonbucheinträgen in die Routenplanung
- Parkhäuser, Tankstellen, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten
- Direkte Anzeige eines Adresseintrags in der Karte
- Ausdruck von Karte und Routenbeschreibung
- Individuelle Geschwindigkeitsprofile

Kauf- und Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Medien GmbH für die "D... Telefon-CD mit Routenplaner" auf CD-ROM.

1. Die Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner", bestehend aus aufgezeichneten Telefon-Teilnehmerdaten mit zugehöriger Anwendungssoftware und Kartographischesubstanz mit zugehöriger Anwendungssoftware sind urheber- und wettbewerbsrechtlich geschützt. Mit dem Erwerb der CD-ROM erhält der Käufer bzw. Nutzer das einfache Nutzungsrecht für einen PC-Arbeitsplatz (Einzelplatz-Lizenz). Jede zweckfremde Nutzung und Verwertung außerhalb der engen rechtlichen Grenzen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, ist ohne schriftliche Zustimmung von DeTeMedia unzulässig und u. U. strafbar.

Nicht gestattet ist insbesondere:  
 a) jede Nutzung dieses Produktes zu gewerblichen Zwecken, die nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist untersagt die vollständige, teilweise oder auszugsweise Verwendung der aufgetragenen "D... Telefon-CD mit Routenplaner" zur Herstellung von Daten-, insbesondere SA-marktfähigen zur Be- und Verarbeitung der auf der CD-ROM befindlichen Daten für Zwecke des Direktmarketings, insbesondere für Direktmailing- und Telefonmarketingaktionen sowie die Verwendung der Daten als Unterlage bzw. Hilfsmittel für die Zusammenstellung oder Ergänzung von Teilnehmerverzeichnissen jeder Art oder für die Verbindung der in solchen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten und für die kommerzielle Auskunftsberatung  
 b) die Bearbeitung, Vervielfältigung, Übertragung und/oder Speicherung der Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner" auf Datenträgern jeder Art zur Weitergabe für fremde Zwecke  
 c) die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner".  
 d) die Übertragung der Anwendungen von einem PC über ein Netzwerk o. ä. auf einen anderen PC, ohne dass DeTeMedia eine Netzwerk-Lizenz erteilt hat.  
 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgetragenen Telefon-Teilnehmerdatenbestandes und aller weiteren Datenbestände, der Kartographischesubstanz sowie der Routingfunktion wird keine Gewähr übernommen.  
 Für Schäden, die aus dem Gebrauch der Anwendungen resultieren (Datenverlust etc.) übernehmen DeTeMedia und DeTeMedia keine Haftung.

Unverbindliche Preisempfehlung DM 29,95  
 ISBN 3-8158-64-9-6



© MANMAGUE GmbH  
 D-76133 Karlsruhe  
 Herausgeber und Verleger:  
 Deutsche Telekom Medien GmbH  
 Westendstraße 18  
 60329 Frankfurt

- 2.) Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Streithelfern der Beklagten zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Streithelferin der Beklagten kann jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in nachbenannter Höhe abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit jeweils in derselben Höhe leistet. Es ist Sicherheit in folgender Höhe zu leisten bzw. sind folgende Beträge zu hinterlegen:

Bei Vollstreckung des Anspruches auf

- a) Unterlassung 75.000 €;
- b) Kostenerstattung 120 % der zu vollstreckenden Summe.

Die Parteien können die Sicherheiten durch eine schriftliche, unwider-  
rufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum  
Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leisten.

- 4.) Die Revision wird nicht zugelassen.
- 5.) Die Beschwer der Streithelferin der Beklagten wird auf über 20.000 €  
festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien stehen sich als Anbieter von auf CD vertriebenen Telefonauskünften,  
also Verzeichnissen von erreichbaren Anschlussnehmern, gegenüber. Die Eintra-  
gungen in diesen Verzeichnissen werden als Kommunikationsnummern bezeichnet.  
Gegenstand der Auseinandersetzung ist die unzutreffende Angabe der Beklagten  
jeweils in der Produktverpackung, ihre „Data Base Telefon CD“ und ihre zur „Data  
Base Goldene Serie“ gehörende „Telefon CD mit Routenplaner“ enthielten über  
36 Mio. Original-Kommunikationsnummern.

Nach der Privatisierung des Telefonmarktes teilen die privaten Telefonanbieter ihre  
Daten über Anschlussnehmer der Deutsche Telekom AG mit. Diese überlässt den  
Erstellern von Telefonverzeichnissen im monatlichen Rhythmus einen aktuellen Da-  
tenabzug. Im Monat April waren weniger als 36 Mio. Kommunikationsnummern in  
den so verteilten Datensätzen enthalten. Nach der Behauptung der Klägerin waren  
es rund 35,46 Mio. Eintragungen, nach dem Vortrag der Streithelferin der Beklagten  
sollen es 35,76 Mio. gewesen sein.

Die Beklagte machte auf den Umschlägen der beiden erwähnten CD, die mit dem Stand „April 2001“ erschienen sind, die aus den Seiten 4 und 6 dieser Entscheidung ersichtliche Angabe „über 36 Mio. **Original-Kommunikationsnummern**“.

Die Klägerin hält das für in wettbewerblich relevanter Weise irreführend und hat nach Neufassung ihres Antrages **b e a n t r a g t**,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen, die Produkte **DABE**s Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland und **DABE** Telefon CD, jeweils Stand April 2001, in der nachfolgend wiedergegebenen Ausstattung mit der Auslobung von „über 36 Mio.“ Datensätzen anzubieten, zu bewerben und zu vertreiben, bzw. anzubieten bewerben zu lassen, wobei die Datenangabe „April 2001“ lediglich beispielhaft erfolgt:

*(es folgten die gleichen Ablichtungen wie auf S.3-6 des vorliegenden Urteils.)*

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin der Beklagten hat für diese eingewandt, eine etwaige Wiederholungsgefahr sei mit dem inzwischen erfolgten Erscheinen der nächsten Auflage der CD-ROM entfallen. Entsprechend seinem ursprünglichen Wortlaut sei die Angabe „April 2001“ wesentlicher Bestandteil des Klageantrags. Überdies handele es sich entgegen dem Antragswortlaut nicht um Datensätze, sondern um Kommunikationsnummern, nämlich sowohl Telefonnummern (Festnetz) als auch Telefaxnummern als auch Handynummern. In der Sache sei der Antrag unbegründet, weil die relativ geringfügige Abweichung der angegriffenen Angabe von der tatsächlichen Anzahl der Kommunikationsnummern nicht von wettbewerblicher Relevanz sei. So habe der Kunde keine Vergleichsmöglichkeiten, weil die übrigen Anbieter entweder - wie die Klägerin mit dem Verzeichnis „Klicktel“ - gar keine Zahlenangabe machten oder - wie

die G-D mit „P-Info“ - auch mit 36 Mio. Daten geworben hätten. Im übrigen wisse der Kunde, dass die Anbieter derartiger CD alle auf dieselbe Quelle zurückgriffen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Irreführung sei von wettbewerblicher Relevanz, weil der Verkehr nicht wisse, dass die Streithelferin der Beklagten allen Anbietern dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Daher wirke es besonders attraktiv, dass nur die Beklagte über 36 Mio. Eintragungen anbiete. Der Kunde werde bei einem Vergleich annehmen, die Beklagte biete mehr als ihre Wettbewerber. Danach sei der Antrag trotz der überholten Angabe „April 2001“ begründet, weil die Aktualität nicht zum Kern des begehrten Verbotes gehöre und die Klägerin mit dem Begriff „Datensätze“ der Sache nach dasselbe meine wie die auf den Produkten angeführten Kommunikationsnummern.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Streithelferin der Beklagten an:

Eine etwaige Wiederholungsgefahr sei wegen des Zeitablaufes aus den erstinstanzlich vorgetragenen Gründen weggefallen. Überdies wisse der Verkehr, dass die Deutsche Telekom allen Herausgebern von Telefonverzeichnissen dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Auch aus der Aufmachung der Werbung der Klägerin entnehme der Verkehr, dass deren Produkte ebenso vollständig seien wie diejenigen der Beklagten. Im übrigen befasse sich kein Kunde deswegen mit ihrem Produkt, weil auf diesem anstelle von 35,76 Mio. Einträgen über 36 Mio. Einträge beworben würden. Zudem sei der angegriffenen Angabe nicht zu entnehmen, dass nur bei der Beklagten über 36 Mio. Eintragungen vorhanden seien.

Die Streithelferin der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Urteilsausspruch wie oben tenoriert neu gefasst wird.

Sie verteidigt das angefochten Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen auf Erfolg.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass sie nicht von der Beklagten selbst, sondern ausschließlich durch ihre Streithelferin eingelegt worden ist. Diese ist dem Rechtsstreit bereits in erster Instanz gem. § 70 ZPO wirksam auf Seiten der Beklagten beigetreten. Ihr gem. § 66 ZPO erforderliches rechtliches Interesse daran, dass die Beklagte im vorliegenden Verfahren obsiegt, ergibt sich aus dem Umstand, dass - wie die Streithelferin in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen hat - zwischen ihr und der Beklagten vertragliche Beziehungen bestehen, und sie der Beklagten mitgeteilt hat, dass über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern auf den CD's angeboten würden. Als Streithelferin ist sie gem. § 67 ZPO befugt, auch Rechtsmittel für die Beklagte einzulegen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 67 Rn 5 m.w.N.). Dies darf zwar nicht im Widerspruch zu den Erklärungen der Beklagten stehen, das ist aber auch nicht der Fall.

Die mithin zulässige Berufung ist nicht begründet, weil das Landgericht der Klage zu Recht aus § 3 UWG stattgegeben hat.

Die streitgegenständliche Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ war unrichtig. Es ist unstrittig, dass beide so beworbenen CDs weniger als 36 Millionen Kommunikationsnummern enthielten. Zu entscheiden ist daher allein die Frage, ob die auf dieser fehlerhaften Angabe beruhende Irreführung von wettbewerblicher Relevanz ist. Diese Frage ist mit dem Landgericht zu bejahen.

Der Verkehr wird die streitgegenständliche Angabe wahrnehmen und als Besonderheit des Produktes auffassen. Dabei mag ein Teil der angesprochenen Verbraucher (lediglich) vermuten, dass die CD damit über mehr Eintragungen als eine Voraufgabe verfüge. Ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs wird demgegenüber aber annehmen, dass sich die Produkte der Beklagten durch diese Anzahl an Eintragungen eben von Konkurrenzverzeichnissen unterscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass die privaten Anbieter derartiger Verzeichnisse sämtlich auf dieselbe Quelle der Deutschen Telekom zurückgreifen. Denn das weiß der Verkehr - was der Senat, dessen Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, selbst feststellen kann - nicht. Die wiederholt geäußerte gegenteilige Auffassung der Streithelferin der Beklagten trifft nicht zu. Der einzelne Verbraucher wird sich in der Regel keine Gedanken darüber machen, wie das angebotene Verzeichnis zustande kommt, und sofern er dies doch tut, angesichts der auf dem Markt miteinander konkurrierenden Angebote zumindest in nicht unerheblicher Anzahl annehmen, dass es sich auch um jeweils eigenständig erarbeitete Verzeichnisse handelt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten wird der Verkehr - soweit er Vergleiche anstellt - aus dem Umstand, dass die Produkte der Klägerin keine Angaben über die Zahl der Anschlüsse enthalten, zumindest in erheblichem Umfang den Schluss ziehen, dass eben die Klägerin nicht auch über so viele Eintragungen verfüge. Es kommt noch die Hervorhebung mit Fettdruck hinzu, die als Betonung einer Besonderheit wirkt und den Interessenten in der Annahme bestärkt, dass Wettbewerbsprodukte nicht auch über so viele Eintragungen verfügen. Das Gegenteil kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass (nur) die Klägerin auch „Adresseinträge“ mit einbezieht. Selbst wenn der Verkehr daraus auf eine größere Palette der Einträge der Klägerin schließen sollte, wird er doch auf Grund der unrichtigen und nur bei der Beklagten anzutreffenden Zahlenangabe erwarten, dass gerade die CD der Beklagten mit den über 36 Mio. Angaben vollständiger seien und insbesondere eben mehr Telefonteilnehmer erfassten.

Schließlich verhilft es der Berufung nicht zum Erfolg, dass die Angabe nur relativ geringfügig zu hoch liegt und es - wie die Beklagte meint - für den Verkehr keinen Unterschied mache, ob die CD nun 35,76 Mio. oder über 36 Mio. Anschlüsse enthalte. Auf den Umfang der Differenz kann es schon deswegen nicht ankommen, weil die Beklagte bereits mit einer geringen Übertreibung eine Leistungsfähigkeit in einem wesentlichen Punkt ihres Angebotes behauptet, die die Wettbewerber nicht aufweisen; es kommt hinzu, dass der Verkehr die Spanne nicht kennt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird durch den Verstoß indiziert. Daran ändert der Umstand nichts, dass wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufes das Erscheinen einer CD mit der Angabe „Stand April 2001“ nicht mehr zu erwarten ist. Gegenstand des Klageantrags ist es, der Beklagten das Erscheinen von derartigen CDs mit der unrichtigen Angabe über die Anzahl der Kommunikationsnummern zu untersagen. Diesbezüglich besteht ohne weiteres Wiederholungsgefahr, nachdem die im April 2001 erschienenen Auflagen die zu hohe Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ enthalten haben. Soweit diese Daten in den Antrag aufgenommen worden sind, dient das allein der Beschreibung der konkreten Verletzungsform und beschränkt das Verbot nicht auf eine - in der Tat nicht drohende - identische Wiederholung der veralteten Angaben in späteren Auflagen.

Ist danach die Klage der Sache nach begründet, so ist der Tenor gleichwohl wie oben geschehen antragsgemäß neu zu fassen. Dabei handelt es sich sämtlich um redaktionelle Änderungen, die keine Kostenfolgen als Teilklagerücknahme haben, weil die jetzige Urteilsfassung dem Begehren der Klägerin seit Prozessbeginn entspricht. So ist die zweite CD („DATA BANK Telefon CD“) ersichtlich versehentlich in den landgerichtlichen Tenor nicht aufgenommen worden und hat die Klägerin von Anfang an das Verbot aller Begehungsformen kumulativ begehrt. Schließlich wird durch die Verwendung des Begriffes „Kommunikationsnummern“ an Stelle von „Datensätzen“ das Verbot ohne inhaltliche Änderung lediglich enger an die konkrete Verletzungsform angepasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor.

Die Festsetzung der Beschwer der Streithelferin der Beklagten entspricht dem Wert ihres Unterliegens im Rechtsstreit.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 75.000 €

Dr. Schwippert

Pietsch

von Hellfeld



OBERLANDESGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1.) der D. ~~Becker~~ GmbH Co KG, vertreten durch die D. ~~Becker~~ Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren ~~Becker und Harald Becker, Mieswinger Straße 9, 50670 Köln,~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

die bei dem Oberlandesgericht Köln zugelassenen Rechtsanwälte der überörtlichen ~~Kanzlei Nordrhein-Westfalen~~

- 2.) der D. ~~Telefon~~ Medien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ~~Mieswingerstraße 10, 50670 Köln,~~

Streithelferin der Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. ~~Leuchter, Bismarckstraße 10, 50670 Köln,~~

g e g e n

die K...T... GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],

[REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 5.7.2002  
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Pietsch und von Hellfeld

**f ü r R e c h t e r k a n n t:**

- 1.) Die Berufung der Streithelferin der Beklagten gegen das am 15.3.2002 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 81 O 185/01 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor der landgerichtlichen Entscheidung wie folgt neu gefasst wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen,

die Produkte D... B... Telefon CD und/oder D... B... Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland, jeweils Stand April 2001, in den nachfolgend wiedergegebenen Ausstattungen mit der Auslobung von „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder anbieten und/oder bewerben zu lassen.“





# GOLDENE SERIE

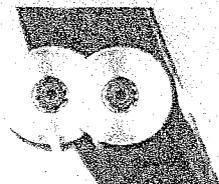
# TELEFON-CD mit Routenplaner

für Deutschland

**Topaktuell!**

**Stand April 2001**

Telefon  
Telefax  
Handy  
Adressen



**Original Software**

**Systemvoraussetzungen**  
 Windows 95C/98/SE/ME Pentium 233, 32 MB-RAM, Windows NT4(SP6)/2000 Pentium 266, 64 MB-RAM  
 Grafikkarte: 256 Farben mit 4 MB-RAM/ Auflösung 800 x 600  
 Freier Festplattenspeicher ca. 800 MB Drucker, CD-Laufwerk, Maus, Modem (optional),  
 16 Bit Soundkarte (optional)

www.d...de

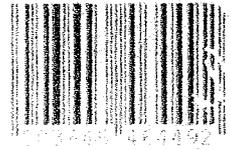
- Datenstand April 2001
- Über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern
- Telefon-, Telefax- und Handynummern
- Servicenummern (0130, 0180, 0190, 0700, 0800)
- Modernes Oberflächendesign mit einfacher Bedienung
- Suchfilter für Name, Beruf, Adresse, PLZ und Vorwahl
- Suche nach Untereinträgen und Namenszusätzen
- Freitextsuche nach Wortbestandteilen
- Sprachausgabe der gefundenen Telefonnummer
- Direkte Anwahl über Modem oder TAPI-Standard
- Persönliches Telefonbuch
- Suchassistent
- Vollinstallation auf Festplatte möglich
- Briefeditor für Briefe, Karte der Anschrift eines Teilnehmers in die Briefverarbeitung
- Internationales Vorwahlverzeichnis
- Druck- und Exportfunktionen
- Ausführliche Onlinehilfe
- Speichern häufiger Suchabfragen
- **Routenplanung** mit 10.000 Stadtplänen von Gemeinden und Ortsteilen sowie 110.000 Ortseinträge in GPS-Qualität.
- Direkte Übernahme von bis zu 20 Telefonbucheinträgen in die Routenplanung
- Parkhäuser, Tankstellen, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten
- Direkte Anzeige eines Adresseintrags in der Karte
- Ausdruck von Karte und Routenbeschreibung
- Individuelle Geschwindigkeitsprofile

Kauf- und Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Medien GmbH für die "D... Telefon-CD mit Routenplaner" auf CD-ROM.

1. Die Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner", bestehend aus aufgezeichneten Telefon-Teilnehmerdaten mit zugehöriger Anwendungssoftware und Kartographischesubstanz mit zugehöriger Anwendungssoftware sind urheber- und wettbewerbsrechtlich geschützt. Mit dem Erwerb der CD-ROM erhält der Käufer bzw. Nutzer das einfache Nutzungsrecht für einen PC-Arbeitsplatz (Einzelplatz-Lizenz). Jede zweckfremde Nutzung und Verwertung außerhalb der engen rechtlichen Grenzen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, ist ohne schriftliche Zustimmung von DeTeMedia unzulässig und u. U. strafbar.

Nicht gestattet ist insbesondere:  
 a) jede Nutzung dieses Produktes zu gewerblichen Zwecken, die nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist untersagt die vollständige, teilweise oder auszugsweise Verwendung der aufgetragenen "D... Telefon-CD mit Routenplaner" zur Herstellung von Daten-, insbesondere SA-marktfähigen zur Be- und Verarbeitung der auf der CD-ROM befindlichen Daten für Zwecke des Direktmarketings, insbesondere für Direktmailing- und Telefonmarketingaktionen sowie die Verwendung der Daten als Unterlage bzw. Hilfsmittel für die Zusammenstellung oder Ergänzung von Teilnehmerverzeichnissen jeder Art oder für die Verbindung der in solchen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten und für die kommerzielle Auskunftsberatung  
 b) die Bearbeitung, Vervielfältigung, Übertragung und/oder Speicherung der Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner" auf Datenträgern jeder Art zur Weitergabe für fremde Zwecke  
 c) die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Anwendungen "D... Telefon-CD mit Routenplaner".  
 d) die Übertragung der Anwendungen von einem PC über ein Netzwerk o. ä. auf einen anderen PC, ohne dass DeTeMedia eine Netzwerk-Lizenz erteilt hat.  
 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgetragenen Telefon-Teilnehmerdatenbestandes und aller weiteren Datenbestände, der Kartographischesubstanz sowie der Routenplanerfunktion wird keine Gewähr übernommen.  
 Für Schäden, die aus dem Gebrauch der Anwendungen resultieren (Datenverlust etc.) übernehmen DeTeMedia und DeTeMedia keine Haftung.

Unverbindliche Preisempfehlung DM 29,95  
 ISBN 3-8158-64-9-6



© MANMAGUE GmbH  
 D-76133 Karlsruhe  
 Herausgeber und Verleger:  
 Deutsche Telekom Medien GmbH  
 Westendstraße 18  
 60329 Frankfurt

- 2.) Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Streithelfern der Beklagten zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Streithelferin der Beklagten kann jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in nachbenannter Höhe abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit jeweils in derselben Höhe leistet. Es ist Sicherheit in folgender Höhe zu leisten bzw. sind folgende Beträge zu hinterlegen:

Bei Vollstreckung des Anspruches auf

- a) Unterlassung 75.000 €;
- b) Kostenerstattung 120 % der zu vollstreckenden Summe.

Die Parteien können die Sicherheiten durch eine schriftliche, unwider-  
rufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum  
Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leisten.

- 4.) Die Revision wird nicht zugelassen.
- 5.) Die Beschwer der Streithelferin der Beklagten wird auf über 20.000 €  
festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien stehen sich als Anbieter von auf CD vertriebenen Telefonauskünften,  
also Verzeichnissen von erreichbaren Anschlussnehmern, gegenüber. Die Eintra-  
gungen in diesen Verzeichnissen werden als Kommunikationsnummern bezeichnet.  
Gegenstand der Auseinandersetzung ist die unzutreffende Angabe der Beklagten  
jeweils in der Produktverpackung, ihre „Data Base Telefon CD“ und ihre zur „Data  
Base Goldene Serie“ gehörende „Telefon CD mit Routenplaner“ enthielten über  
36 Mio. Original-Kommunikationsnummern.

Nach der Privatisierung des Telefonmarktes teilen die privaten Telefonanbieter ihre  
Daten über Anschlussnehmer der Deutsche Telekom AG mit. Diese überlässt den  
Erstellern von Telefonverzeichnissen im monatlichen Rhythmus einen aktuellen Da-  
tenabzug. Im Monat April waren weniger als 36 Mio. Kommunikationsnummern in  
den so verteilten Datensätzen enthalten. Nach der Behauptung der Klägerin waren  
es rund 35,46 Mio. Eintragungen, nach dem Vortrag der Streithelferin der Beklagten  
sollen es 35,76 Mio. gewesen sein.

Die Beklagte machte auf den Umschlägen der beiden erwähnten CD, die mit dem Stand „April 2001“ erschienen sind, die aus den Seiten 4 und 6 dieser Entscheidung ersichtliche Angabe „über 36 Mio. **Original-Kommunikationsnummern**“.

Die Klägerin hält das für in wettbewerblich relevanter Weise irreführend und hat nach Neufassung ihres Antrages **b e a n t r a g t**,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen, die Produkte **DABE**s Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland und **DABE** Telefon CD, jeweils Stand April 2001, in der nachfolgend wiedergegebenen Ausstattung mit der Auslobung von „über 36 Mio.“ Datensätzen anzubieten, zu bewerben und zu vertreiben, bzw. anzubieten bewerben zu lassen, wobei die Datenangabe „April 2001“ lediglich beispielhaft erfolgt:

*(es folgten die gleichen Ablichtungen wie auf S.3-6 des vorliegenden Urteils.)*

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin der Beklagten hat für diese eingewandt, eine etwaige Wiederholungsgefahr sei mit dem inzwischen erfolgten Erscheinen der nächsten Auflage der CD-ROM entfallen. Entsprechend seinem ursprünglichen Wortlaut sei die Angabe „April 2001“ wesentlicher Bestandteil des Klageantrags. Überdies handele es sich entgegen dem Antragswortlaut nicht um Datensätze, sondern um Kommunikationsnummern, nämlich sowohl Telefonnummern (Festnetz) als auch Telefaxnummern als auch Handynummern. In der Sache sei der Antrag unbegründet, weil die relativ geringfügige Abweichung der angegriffenen Angabe von der tatsächlichen Anzahl der Kommunikationsnummern nicht von wettbewerblicher Relevanz sei. So habe der Kunde keine Vergleichsmöglichkeiten, weil die übrigen Anbieter entweder - wie die Klägerin mit dem Verzeichnis „Klicktel“ - gar keine Zahlenangabe machten oder - wie

die G-D mit „P-Info“ - auch mit 36 Mio. Daten geworben hätten. Im übrigen wisse der Kunde, dass die Anbieter derartiger CD alle auf dieselbe Quelle zurückgriffen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Irreführung sei von wettbewerblicher Relevanz, weil der Verkehr nicht wisse, dass die Streithelferin der Beklagten allen Anbietern dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Daher wirke es besonders attraktiv, dass nur die Beklagte über 36 Mio. Eintragungen anbiete. Der Kunde werde bei einem Vergleich annehmen, die Beklagte biete mehr als ihre Wettbewerber. Danach sei der Antrag trotz der überholten Angabe „April 2001“ begründet, weil die Aktualität nicht zum Kern des begehrten Verbotes gehöre und die Klägerin mit dem Begriff „Datensätze“ der Sache nach dasselbe meine wie die auf den Produkten angeführten Kommunikationsnummern.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Streithelferin der Beklagten an:

Eine etwaige Wiederholungsfahr sei wegen des Zeitablaufes aus den erstinstanzlich vorgetragenen Gründen weggefallen. Überdies wisse der Verkehr, dass die Deutsche Telekom allen Herausgebern von Telefonverzeichnissen dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Auch aus der Aufmachung der Werbung der Klägerin entnehme der Verkehr, dass deren Produkte ebenso vollständig seien wie diejenigen der Beklagten. Im übrigen befasse sich kein Kunde deswegen mit ihrem Produkt, weil auf diesem anstelle von 35,76 Mio. Einträgen über 36 Mio. Einträge beworben würden. Zudem sei der angegriffenen Angabe nicht zu entnehmen, dass nur bei der Beklagten über 36 Mio. Eintragungen vorhanden seien.

Die Streithelferin der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Urteilsausspruch wie oben tenoriert neu gefasst wird.

Sie verteidigt das angefochten Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen auf Erfolg.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass sie nicht von der Beklagten selbst, sondern ausschließlich durch ihre Streithelferin eingelegt worden ist. Diese ist dem Rechtsstreit bereits in erster Instanz gem. § 70 ZPO wirksam auf Seiten der Beklagten beigetreten. Ihr gem. § 66 ZPO erforderliches rechtliches Interesse daran, dass die Beklagte im vorliegenden Verfahren obsiegt, ergibt sich aus dem Umstand, dass - wie die Streithelferin in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen hat - zwischen ihr und der Beklagten vertragliche Beziehungen bestehen, und sie der Beklagten mitgeteilt hat, dass über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern auf den CD's angeboten würden. Als Streithelferin ist sie gem. § 67 ZPO befugt, auch Rechtsmittel für die Beklagte einzulegen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 67 Rn 5 m.w.N.). Dies darf zwar nicht im Widerspruch zu den Erklärungen der Beklagten stehen, das ist aber auch nicht der Fall.

Die mithin zulässige Berufung ist nicht begründet, weil das Landgericht der Klage zu Recht aus § 3 UWG stattgegeben hat.

Die streitgegenständliche Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ war unrichtig. Es ist unstrittig, dass beide so beworbenen CDs weniger als 36 Millionen Kommunikationsnummern enthielten. Zu entscheiden ist daher allein die Frage, ob die auf dieser fehlerhaften Angabe beruhende Irreführung von wettbewerblicher Relevanz ist. Diese Frage ist mit dem Landgericht zu bejahen.

Der Verkehr wird die streitgegenständliche Angabe wahrnehmen und als Besonderheit des Produktes auffassen. Dabei mag ein Teil der angesprochenen Verbraucher (lediglich) vermuten, dass die CD damit über mehr Eintragungen als eine Voraufgabe verfüge. Ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs wird demgegenüber aber annehmen, dass sich die Produkte der Beklagten durch diese Anzahl an Eintragungen eben von Konkurrenzverzeichnissen unterscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass die privaten Anbieter derartiger Verzeichnisse sämtlich auf dieselbe Quelle der Deutschen Telekom zurückgreifen. Denn das weiß der Verkehr - was der Senat, dessen Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, selbst feststellen kann - nicht. Die wiederholt geäußerte gegenteilige Auffassung der Streithelferin der Beklagten trifft nicht zu. Der einzelne Verbraucher wird sich in der Regel keine Gedanken darüber machen, wie das angebotene Verzeichnis zustande kommt, und sofern er dies doch tut, angesichts der auf dem Markt miteinander konkurrierenden Angebote zumindest in nicht unerheblicher Anzahl annehmen, dass es sich auch um jeweils eigenständig erarbeitete Verzeichnisse handelt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten wird der Verkehr - soweit er Vergleiche anstellt - aus dem Umstand, dass die Produkte der Klägerin keine Angaben über die Zahl der Anschlüsse enthalten, zumindest in erheblichem Umfang den Schluss ziehen, dass eben die Klägerin nicht auch über so viele Eintragungen verfüge. Es kommt noch die Hervorhebung mit Fettdruck hinzu, die als Betonung einer Besonderheit wirkt und den Interessenten in der Annahme bestärkt, dass Wettbewerbsprodukte nicht auch über so viele Eintragungen verfügen. Das Gegenteil kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass (nur) die Klägerin auch „Adresseinträge“ mit einbezieht. Selbst wenn der Verkehr daraus auf eine größere Palette der Einträge der Klägerin schließen sollte, wird er doch auf Grund der unrichtigen und nur bei der Beklagten anzutreffenden Zahlenangabe erwarten, dass gerade die CD der Beklagten mit den über 36 Mio. Angaben vollständiger seien und insbesondere eben mehr Telefonteilnehmer erfassten.

Schließlich verhilft es der Berufung nicht zum Erfolg, dass die Angabe nur relativ geringfügig zu hoch liegt und es - wie die Beklagte meint - für den Verkehr keinen Unterschied mache, ob die CD nun 35,76 Mio. oder über 36 Mio. Anschlüsse enthalte. Auf den Umfang der Differenz kann es schon deswegen nicht ankommen, weil die Beklagte bereits mit einer geringen Übertreibung eine Leistungsfähigkeit in einem wesentlichen Punkt ihres Angebotes behauptet, die die Wettbewerber nicht aufweisen; es kommt hinzu, dass der Verkehr die Spanne nicht kennt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird durch den Verstoß indiziert. Daran ändert der Umstand nichts, dass wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufes das Erscheinen einer CD mit der Angabe „Stand April 2001“ nicht mehr zu erwarten ist. Gegenstand des Klageantrags ist es, der Beklagten das Erscheinen von derartigen CDs mit der unrichtigen Angabe über die Anzahl der Kommunikationsnummern zu untersagen. Diesbezüglich besteht ohne weiteres Wiederholungsgefahr, nachdem die im April 2001 erschienenen Auflagen die zu hohe Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ enthalten haben. Soweit diese Daten in den Antrag aufgenommen worden sind, dient das allein der Beschreibung der konkreten Verletzungsform und beschränkt das Verbot nicht auf eine - in der Tat nicht drohende - identische Wiederholung der veralteten Angaben in späteren Auflagen.

Ist danach die Klage der Sache nach begründet, so ist der Tenor gleichwohl wie oben geschehen antragsgemäß neu zu fassen. Dabei handelt es sich sämtlich um redaktionelle Änderungen, die keine Kostenfolgen als Teilklagerücknahme haben, weil die jetzige Urteilsfassung dem Begehren der Klägerin seit Prozessbeginn entspricht. So ist die zweite CD („DATA B... Telefon CD“) ersichtlich versehentlich in den landgerichtlichen Tenor nicht aufgenommen worden und hat die Klägerin von Anfang an das Verbot aller Begehungsformen kumulativ begehrt. Schließlich wird durch die Verwendung des Begriffes „Kommunikationsnummern“ an Stelle von „Datensätzen“ das Verbot ohne inhaltliche Änderung lediglich enger an die konkrete Verletzungsform angepasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor.

Die Festsetzung der Beschwer der Streithelferin der Beklagten entspricht dem Wert ihres Unterliegens im Rechtsstreit.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 75.000 €

Dr. Schwippert

Pietsch

von Hellfeld



OBERLANDESGERICHT KÖLN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

1.) der D. B. GmbH Co KG, vertreten durch die D. B. Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren  
Becker und Harald Becker, Mieswinger Straße 99, 50931 Köln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

die bei dem Oberlandesgericht Köln zugelassenen Rechtsanwälte der überörtlichen Kanzlei N. B. Rechtsanwälte

2.) der D. T. Medien GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
Mieswingerstraße 10, 50931 Köln,

Streithelferin der Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. Leuchter, Rechtsanwälte  
K. K. K.

g e g e n

die K...T... GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],

[REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 5.7.2002  
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Pietsch und von Hellfeld

**f ü r R e c h t e r k a n n t:**

- 1.) Die Berufung der Streithelferin der Beklagten gegen das am 15.3.2002 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 81 O 185/01 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor der landgerichtlichen Entscheidung wie folgt neu gefasst wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen,  
die Produkte D... B... Telefon CD und/oder D... B...  
Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland, jeweils Stand April 2001, in den nachfolgend wiedergegebenen Ausstattungen mit der Auslobung von „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder anbieten und/oder bewerben zu lassen.“





# GOLDENE SERIE

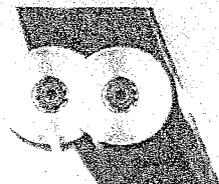
# TELEFON-CD mit Routenplaner

für Deutschland

**Topaktuell!**

**Stand April 2001**

Telefon  
Telefax  
Handy  
Adressen



**Original Software**

**Systemvoraussetzungen**  
 Windows 95C/98/SE/ME Pentium 233, 32 MB-RAM, Windows NT4(SP6)/2000 Pentium 266, 64 MB-RAM  
 Grafikkarte: 256 Farben mit 4 MB-RAM/ Auflösung 800 x 600  
 Freier Festplattenspeicher ca. 800 MB Drucker, CD-Laufwerk, Maus, Modem (optional),  
 16 Bit Soundkarte (optional)

www.da...de

- Datenstand April 2001
- Über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern
- Telefon-, Telefax- und Handynummern
- Servicenummern (0130, 0180, 0190, 0700, 0800)
- Modernes Oberflächendesign mit einfacher Bedienung
- Suchfilter für Name, Beruf, Adresse, PLZ und Vorwahl
- Suche nach Untereinträgen und Namenszusätzen
- Freitextsuche nach Wortbestandteilen
- Sprachausgabe der gefundenen Telefonnummer
- Direkte Anwahl über Modem oder TAPI-Standard
- Persönliches Telefonbuch
- Suchassistent
- Vollinstallation auf Festplatte möglich
- Briefeditor für Briefe, Karte der Anschrift eines Teilnehmers in die Briefverarbeitung
- Internationales Vorwahlverzeichnis
- Druck- und Exportfunktionen
- Ausführliche Onlinehilfe
- Speichern häufiger Suchabfragen
- **Routenplanung** mit 10.000 Stadtplänen von Gemeinden und Ortsteilen sowie 110.000 Ortseinträge in GPS-Qualität.
- Direkte Übernahme von bis zu 20 Telefonbucheinträgen in die Routenplanung
- Parkhäuser, Tankstellen, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten
- Direkte Anzeige eines Adresseintrags in der Karte
- Ausdruck von Karte und Routenbeschreibung
- Individuelle Geschwindigkeitsprofile

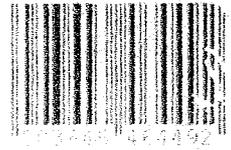
Kauf- und Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Medien GmbH für die "DA... Telefon-CD mit Routenplaner" auf CD-ROM.

1. Die Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner", bestehend aus aufgezeichneten Telefon-Teilnehmerdaten mit zugehöriger Anwendungssoftware und Kartographischesubstanz mit zugehöriger Anwendungssoftware sind urheber- und wettbewerbsrechtlich geschützt. Mit dem Erwerb der CD-ROM erhält der Käufer bzw. Nutzer das einfache Nutzungsrecht für einen PC-Arbeitsplatz (Einzelplatz-Lizenz). Jede zweckfremde Nutzung und Verwertung außerhalb der engen rechtlichen Grenzen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, ist ohne schriftliche Zustimmung von DeTeMedia unzulässig und u. U. strafbar.

Nicht gestattet ist insbesondere:  
 a) jede Nutzung dieses Produktes zu gewerblichen Zwecken, die nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist untersagt die vollständige, teilweise oder auszugsweise Verwendung der aufgetragenen CD-ROM (RA-Telefon-CD mit Routenplaner) zur Herstellung von Datenträgern, insbesondere zur Be- und Verarbeitung der auf der CD-ROM befindlichen Daten für Zwecke des Direktmarketings, insbesondere für Direktmarketing-Telefonmarketing, sowie die Verwendung der Daten als Unterlage bzw. Hilfsmittel für die Zusammenstellung oder Ergänzung von Teilnehmerverzeichnissen jeder Art oder für die Verbindung der in solchen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten und für die kommerzielle Auskunftsvermittlung;  
 b) die Bearbeitung, Vervielfältigung, Übertragung und/oder Speicherung der Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner" auf Datenträgern jeder Art zur Weitergabe für fremde Zwecke;  
 c) die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner";  
 d) die Übertragung der Anwendungen von einem PC über ein Netzwerk o. ä. auf einen anderen PC, ohne dass DeTeMedia eine Netzwerk-Lizenz erteilt hat.

2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgetragenen Telefon-Teilnehmerdatenbestandes und aller weiteren Datenbestände, der Kartographischesubstanz sowie der Routenplanerfunktion wird keine Gewähr übernommen.  
 Für Schäden, die aus dem Gebrauch der Anwendungen resultieren (Datenverlust etc.) übernehmen DA... und DeTeMedia keine Haftung.

Unverbindliche Preisempfehlung DM 29,95  
 ISBN 3-8158-64-9-6



© MANMAGUE GmbH  
 D-76133 Karlsruhe  
 Herausgeber und Verleger:  
 Deutsche Telekom Medien GmbH  
 Westendstraße 18  
 60329 Frankfurt

- 2.) Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Streithelfern der Beklagten zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Streithelferin der Beklagten kann jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in nachbenannter Höhe abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit jeweils in derselben Höhe leistet. Es ist Sicherheit in folgender Höhe zu leisten bzw. sind folgende Beträge zu hinterlegen:

Bei Vollstreckung des Anspruches auf

- a) Unterlassung 75.000 €;
- b) Kostenerstattung 120 % der zu vollstreckenden Summe.

Die Parteien können die Sicherheiten durch eine schriftliche, unwider-  
rufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum  
Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leisten.

- 4.) Die Revision wird nicht zugelassen.
- 5.) Die Beschwer der Streithelferin der Beklagten wird auf über 20.000 €  
festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien stehen sich als Anbieter von auf CD vertriebenen Telefonauskünften,  
also Verzeichnissen von erreichbaren Anschlussnehmern, gegenüber. Die Eintra-  
gungen in diesen Verzeichnissen werden als Kommunikationsnummern bezeichnet.  
Gegenstand der Auseinandersetzung ist die unzutreffende Angabe der Beklagten  
jeweils in der Produktverpackung, ihre „Data Base Telefon CD“ und ihre zur „Data  
Base Goldene Serie“ gehörende „Telefon CD mit Routenplaner“ enthielten über  
36 Mio. Original-Kommunikationsnummern.

Nach der Privatisierung des Telefonmarktes teilen die privaten Telefonanbieter ihre  
Daten über Anschlussnehmer der Deutsche Telekom AG mit. Diese überlässt den  
Erstellern von Telefonverzeichnissen im monatlichen Rhythmus einen aktuellen Da-  
tenabzug. Im Monat April waren weniger als 36 Mio. Kommunikationsnummern in  
den so verteilten Datensätzen enthalten. Nach der Behauptung der Klägerin waren  
es rund 35,46 Mio. Eintragungen, nach dem Vortrag der Streithelferin der Beklagten  
sollen es 35,76 Mio. gewesen sein.

Die Beklagte machte auf den Umschlägen der beiden erwähnten CD, die mit dem Stand „April 2001“ erschienen sind, die aus den Seiten 4 und 6 dieser Entscheidung ersichtliche Angabe „über 36 Mio. **Original-Kommunikationsnummern**“.

Die Klägerin hält das für in wettbewerblich relevanter Weise irreführend und hat nach Neufassung ihres Antrages **b e a n t r a g t**,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen, die Produkte **DABE**s Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland und **DABE** Telefon CD, jeweils Stand April 2001, in der nachfolgend wiedergegebenen Ausstattung mit der Auslobung von „über 36 Mio.“ Datensätzen anzubieten, zu bewerben und zu vertreiben, bzw. anzubieten bewerben zu lassen, wobei die Datenangabe „April 2001“ lediglich beispielhaft erfolgt:

*(es folgten die gleichen Ablichtungen wie auf S.3-6 des vorliegenden Urteils.)*

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin der Beklagten hat für diese eingewandt, eine etwaige Wiederholungsgefahr sei mit dem inzwischen erfolgten Erscheinen der nächsten Auflage der CD-ROM entfallen. Entsprechend seinem ursprünglichen Wortlaut sei die Angabe „April 2001“ wesentlicher Bestandteil des Klageantrags. Überdies handele es sich entgegen dem Antragswortlaut nicht um Datensätze, sondern um Kommunikationsnummern, nämlich sowohl Telefonnummern (Festnetz) als auch Telefaxnummern als auch Handynummern. In der Sache sei der Antrag unbegründet, weil die relativ geringfügige Abweichung der angegriffenen Angabe von der tatsächlichen Anzahl der Kommunikationsnummern nicht von wettbewerblicher Relevanz sei. So habe der Kunde keine Vergleichsmöglichkeiten, weil die übrigen Anbieter entweder - wie die Klägerin mit dem Verzeichnis „Klicktel“ - gar keine Zahlenangabe machten oder - wie

die G-D mit „P-Info“ - auch mit 36 Mio. Daten geworben hätten. Im übrigen wisse der Kunde, dass die Anbieter derartiger CD alle auf dieselbe Quelle zurückgriffen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Irreführung sei von wettbewerblicher Relevanz, weil der Verkehr nicht wisse, dass die Streithelferin der Beklagten allen Anbietern dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Daher wirke es besonders attraktiv, dass nur die Beklagte über 36 Mio. Eintragungen anbiete. Der Kunde werde bei einem Vergleich annehmen, die Beklagte biete mehr als ihre Wettbewerber. Danach sei der Antrag trotz der überholten Angabe „April 2001“ begründet, weil die Aktualität nicht zum Kern des begehrten Verbotes gehöre und die Klägerin mit dem Begriff „Datensätze“ der Sache nach dasselbe meine wie die auf den Produkten angeführten Kommunikationsnummern.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Streithelferin der Beklagten an:

Eine etwaige Wiederholungsfahr sei wegen des Zeitablaufes aus den erstinstanzlich vorgetragenen Gründen weggefallen. Überdies wisse der Verkehr, dass die Deutsche Telekom allen Herausgebern von Telefonverzeichnissen dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Auch aus der Aufmachung der Werbung der Klägerin entnehme der Verkehr, dass deren Produkte ebenso vollständig seien wie diejenigen der Beklagten. Im übrigen befasse sich kein Kunde deswegen mit ihrem Produkt, weil auf diesem anstelle von 35,76 Mio. Einträgen über 36 Mio. Einträge beworben würden. Zudem sei der angegriffenen Angabe nicht zu entnehmen, dass nur bei der Beklagten über 36 Mio. Eintragungen vorhanden seien.

Die Streithelferin der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Urteilsausspruch wie oben tenoriert neu gefasst wird.

Sie verteidigt das angefochten Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen auf Erfolg.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass sie nicht von der Beklagten selbst, sondern ausschließlich durch ihre Streithelferin eingelegt worden ist. Diese ist dem Rechtsstreit bereits in erster Instanz gem. § 70 ZPO wirksam auf Seiten der Beklagten beigetreten. Ihr gem. § 66 ZPO erforderliches rechtliches Interesse daran, dass die Beklagte im vorliegenden Verfahren obsiegt, ergibt sich aus dem Umstand, dass - wie die Streithelferin in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen hat - zwischen ihr und der Beklagten vertragliche Beziehungen bestehen, und sie der Beklagten mitgeteilt hat, dass über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern auf den CD's angeboten würden. Als Streithelferin ist sie gem. § 67 ZPO befugt, auch Rechtsmittel für die Beklagte einzulegen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 67 Rn 5 m.w.N.). Dies darf zwar nicht im Widerspruch zu den Erklärungen der Beklagten stehen, das ist aber auch nicht der Fall.

Die mithin zulässige Berufung ist nicht begründet, weil das Landgericht der Klage zu Recht aus § 3 UWG stattgegeben hat.

Die streitgegenständliche Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ war unrichtig. Es ist unstrittig, dass beide so beworbenen CDs weniger als 36 Millionen Kommunikationsnummern enthielten. Zu entscheiden ist daher allein die Frage, ob die auf dieser fehlerhaften Angabe beruhende Irreführung von wettbewerblicher Relevanz ist. Diese Frage ist mit dem Landgericht zu bejahen.

Der Verkehr wird die streitgegenständliche Angabe wahrnehmen und als Besonderheit des Produktes auffassen. Dabei mag ein Teil der angesprochenen Verbraucher (lediglich) vermuten, dass die CD damit über mehr Eintragungen als eine Voraufgabe verfüge. Ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs wird demgegenüber aber annehmen, dass sich die Produkte der Beklagten durch diese Anzahl an Eintragungen eben von Konkurrenzverzeichnissen unterscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass die privaten Anbieter derartiger Verzeichnisse sämtlich auf dieselbe Quelle der Deutschen Telekom zurückgreifen. Denn das weiß der Verkehr - was der Senat, dessen Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, selbst feststellen kann - nicht. Die wiederholt geäußerte gegenteilige Auffassung der Streithelferin der Beklagten trifft nicht zu. Der einzelne Verbraucher wird sich in der Regel keine Gedanken darüber machen, wie das angebotene Verzeichnis zustande kommt, und sofern er dies doch tut, angesichts der auf dem Markt miteinander konkurrierenden Angebote zumindest in nicht unerheblicher Anzahl annehmen, dass es sich auch um jeweils eigenständig erarbeitete Verzeichnisse handelt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten wird der Verkehr - soweit er Vergleiche anstellt - aus dem Umstand, dass die Produkte der Klägerin keine Angaben über die Zahl der Anschlüsse enthalten, zumindest in erheblichem Umfang den Schluss ziehen, dass eben die Klägerin nicht auch über so viele Eintragungen verfüge. Es kommt noch die Hervorhebung mit Fettdruck hinzu, die als Betonung einer Besonderheit wirkt und den Interessenten in der Annahme bestärkt, dass Wettbewerbsprodukte nicht auch über so viele Eintragungen verfügen. Das Gegenteil kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass (nur) die Klägerin auch „Adresseinträge“ mit einbezieht. Selbst wenn der Verkehr daraus auf eine größere Palette der Einträge der Klägerin schließen sollte, wird er doch auf Grund der unrichtigen und nur bei der Beklagten anzutreffenden Zahlenangabe erwarten, dass gerade die CD der Beklagten mit den über 36 Mio. Angaben vollständiger seien und insbesondere eben mehr Telefonteilnehmer erfassten.

Schließlich verhilft es der Berufung nicht zum Erfolg, dass die Angabe nur relativ geringfügig zu hoch liegt und es - wie die Beklagte meint - für den Verkehr keinen Unterschied mache, ob die CD nun 35,76 Mio. oder über 36 Mio. Anschlüsse enthalte. Auf den Umfang der Differenz kann es schon deswegen nicht ankommen, weil die Beklagte bereits mit einer geringen Übertreibung eine Leistungsfähigkeit in einem wesentlichen Punkt ihres Angebotes behauptet, die die Wettbewerber nicht aufweisen; es kommt hinzu, dass der Verkehr die Spanne nicht kennt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird durch den Verstoß indiziert. Daran ändert der Umstand nichts, dass wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufes das Erscheinen einer CD mit der Angabe „Stand April 2001“ nicht mehr zu erwarten ist. Gegenstand des Klageantrags ist es, der Beklagten das Erscheinen von derartigen CDs mit der unrichtigen Angabe über die Anzahl der Kommunikationsnummern zu untersagen. Diesbezüglich besteht ohne weiteres Wiederholungsgefahr, nachdem die im April 2001 erschienenen Auflagen die zu hohe Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ enthalten haben. Soweit diese Daten in den Antrag aufgenommen worden sind, dient das allein der Beschreibung der konkreten Verletzungsform und beschränkt das Verbot nicht auf eine - in der Tat nicht drohende - identische Wiederholung der veralteten Angaben in späteren Auflagen.

Ist danach die Klage der Sache nach begründet, so ist der Tenor gleichwohl wie oben geschehen antragsgemäß neu zu fassen. Dabei handelt es sich sämtlich um redaktionelle Änderungen, die keine Kostenfolgen als Teilklagerücknahme haben, weil die jetzige Urteilsfassung dem Begehren der Klägerin seit Prozessbeginn entspricht. So ist die zweite CD („DATA BANK Telefon CD“) ersichtlich versehentlich in den landgerichtlichen Tenor nicht aufgenommen worden und hat die Klägerin von Anfang an das Verbot aller Begehungsformen kumulativ begehrt. Schließlich wird durch die Verwendung des Begriffes „Kommunikationsnummern“ an Stelle von „Datensätzen“ das Verbot ohne inhaltliche Änderung lediglich enger an die konkrete Verletzungsform angepasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor.

Die Festsetzung der Beschwer der Streithelferin der Beklagten entspricht dem Wert ihres Unterliegens im Rechtsstreit.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 75.000 €

Dr. Schwippert

Pietsch

von Hellfeld



g e g e n

die K...T... GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],

[REDACTED],

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 5.7.2002  
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Pietsch und von Hellfeld

**f ü r R e c h t e r k a n n t:**

- 1.) Die Berufung der Streithelferin der Beklagten gegen das am 15.3.2002 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln - 81 O 185/01 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor der landgerichtlichen Entscheidung wie folgt neu gefasst wird:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen,

die Produkte D... B... Telefon CD und/oder D... B... Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland, jeweils Stand April 2001, in den nachfolgend wiedergegebenen Ausstattungen mit der Auslobung von „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ anzubieten und/oder zu bewerben und/oder zu vertreiben und/oder anbieten und/oder bewerben zu lassen.“





# GOLDENE SERIE

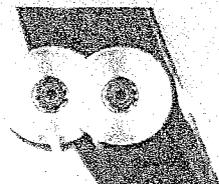
# TELEFON-CD mit Routenplaner

für Deutschland

**Topaktuell!**

**Stand April 2001**

Telefon  
Telefax  
Handy  
Adressen



**Original Software**

**Systemvoraussetzungen**  
 Windows 95C/98/SE/ME Pentium 233, 32 MB-RAM, Windows NT4(SP6)/2000 Pentium 266, 64 MB-RAM  
 Grafikkarte: 256 Farben mit 4 MB-RAM/ Auflösung 800 x 600  
 Freier Festplattenspeicher ca. 800 MB Drucker, CD-Laufwerk, Maus, Modem (optional),  
 16 Bit Soundkarte (optional)

www.da...de

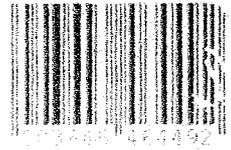
- Datenstand April 2001
- Über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern
- Telefon-, Telefax- und Handynummern
- Servicenummern (0130, 0180, 0190, 0700, 0800)
- Modernes Oberflächendesign mit einfacher Bedienung
- Suchfilter für Name, Beruf, Adresse, PLZ und Vorwahl
- Suche nach Untereinträgen und Namenszusätzen
- Freitextsuche nach Wortbestandteilen
- Sprachausgabe der gefundenen Telefonnummer
- Direkte Anwahl über Modem oder TAPI-Standard
- Persönliches Telefonbuch
- Suchassistent
- Vollinstallation auf Festplatte möglich
- Briefeditor für Briefe, Karte der Anschrift eines Teilnehmers in die Briefverarbeitung
- Internationales Vorwahlverzeichnis
- Druck- und Exportfunktionen
- Ausführliche Onlinehilfe
- Speichern häufiger Suchabfragen
- **Routenplanung** mit 10.000 Stadtplänen von Gemeinden und Ortsteilen sowie 110.000 Ortseinträge in GPS-Qualität.
- Direkte Übernahme von bis zu 20 Telefonbucheinträgen in die Routenplanung
- Parkhäuser, Tankstellen, Rastplätze und Sehenswürdigkeiten
- Direkte Anzeige eines Adresseintrags in der Karte
- Ausdruck von Karte und Routenbeschreibung
- Individuelle Geschwindigkeitsprofile

Kauf- und Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Medien GmbH für die "DA... Telefon-CD mit Routenplaner" auf CD-ROM.

1. Die Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner", bestehend aus aufgezeichneten Telefon-Teilnehmerdaten mit zugehöriger Anwendungssoftware und Kartographischesubstanz mit zugehöriger Anwendungssoftware sind urheber- und wettbewerbsrechtlich geschützt. Mit dem Erwerb der CD-ROM erhält der Käufer bzw. Nutzer das einfache Nutzungsrecht für einen PC-Arbeitsplatz (Einzelplatz-Lizenz). Jede zweckfremde Nutzung und Verwertung außerhalb der engen rechtlichen Grenzen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, ist ohne schriftliche Zustimmung von DeTeMedia unzulässig und u. U. strafbar.

Nicht gestattet ist insbesondere:  
 a) jede Nutzung dieses Produktes zu gewerblichen Zwecken, die nicht ausdrücklich gestattet ist. Insbesondere ist untersagt die vollständige, teilweise oder auszugsweise Verwendung der aufgetragenen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner" zur Herstellung von Daten-, insbesondere SA-marktfähigen zur Be- und Verarbeitung der auf der CD-ROM befindlichen Daten für Zwecke des Direktmarketings, insbesondere für Direktmailing- und Telefonmarketingaktionen sowie die Verwendung der Daten als Unterlage bzw. Hilfsmittel für die Zusammenstellung oder Ergänzung von Teilnehmerverzeichnissen jeder Art oder für die Verbindung der in solchen Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Daten und für die kommerzielle Auskunftsberatung  
 b) die Bearbeitung, Vervielfältigung, Übertragung und/oder Speicherung der Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner" auf Datenträgern jeder Art zur Weitergabe für fremde Zwecke  
 c) die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der Anwendungen "DA... Telefon-CD mit Routenplaner".  
 d) die Übertragung der Anwendungen von einem PC über ein Netzwerk o. ä. auf einen anderen PC, ohne dass DeTeMedia eine Netzwerk-Lizenz erteilt hat.  
 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgetragenen Telefon-Teilnehmerdatenbestandes und aller weiteren Datenbestände, der Kartographischesubstanz sowie der Routingfunktion wird keine Gewähr übernommen.  
 Für Schäden, die aus dem Gebrauch der Anwendungen resultieren (Datenverlust etc.) übernehmen DA... und DeTeMedia keine Haftung.

Unverbindliche Preisempfehlung DM 29,95  
 ISBN 3-8158-64-9-6



© MANAGOR GmbH  
 D-76133 Karlsruhe  
 Herausgeber und Verleger:  
 Deutsche Telekom Medien GmbH  
 Westendstraße 18  
 60329 Frankfurt

- 2.) Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Streithelfern der Beklagten zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Streithelferin der Beklagten kann jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in nachbenannter Höhe abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit jeweils in derselben Höhe leistet. Es ist Sicherheit in folgender Höhe zu leisten bzw. sind folgende Beträge zu hinterlegen:

Bei Vollstreckung des Anspruches auf

- a) Unterlassung 75.000 €;
- b) Kostenerstattung 120 % der zu vollstreckenden Summe.

Die Parteien können die Sicherheiten durch eine schriftliche, unwider-  
rufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum  
Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leisten.

- 4.) Die Revision wird nicht zugelassen.
- 5.) Die Beschwer der Streithelferin der Beklagten wird auf über 20.000 €  
festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien stehen sich als Anbieter von auf CD vertriebenen Telefonauskünften,  
also Verzeichnissen von erreichbaren Anschlussnehmern, gegenüber. Die Eintra-  
gungen in diesen Verzeichnissen werden als Kommunikationsnummern bezeichnet.  
Gegenstand der Auseinandersetzung ist die unzutreffende Angabe der Beklagten  
jeweils in der Produktverpackung, ihre „Data Base Telefon CD“ und ihre zur „Data  
Base Goldene Serie“ gehörende „Telefon CD mit Routenplaner“ enthielten über  
36 Mio. Original-Kommunikationsnummern.

Nach der Privatisierung des Telefonmarktes teilen die privaten Telefonanbieter ihre  
Daten über Anschlussnehmer der Deutsche Telekom AG mit. Diese überlässt den  
Erstellern von Telefonverzeichnissen im monatlichen Rhythmus einen aktuellen Da-  
tenabzug. Im Monat April waren weniger als 36 Mio. Kommunikationsnummern in  
den so verteilten Datensätzen enthalten. Nach der Behauptung der Klägerin waren  
es rund 35,46 Mio. Eintragungen, nach dem Vortrag der Streithelferin der Beklagten  
sollen es 35,76 Mio. gewesen sein.

Die Beklagte machte auf den Umschlägen der beiden erwähnten CD, die mit dem Stand „April 2001“ erschienen sind, die aus den Seiten 4 und 6 dieser Entscheidung ersichtliche Angabe „über 36 Mio. **Original-Kommunikationsnummern**“.

Die Klägerin hält das für in wettbewerblich relevanter Weise irreführend und hat nach Neufassung ihres Antrages **b e a n t r a g t**,

die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 € zu unterlassen, die Produkte **DABE**s Goldene Serie Telefon CD mit Routenplaner für Deutschland und **DABE** Telefon CD, jeweils Stand April 2001, in der nachfolgend wiedergegebenen Ausstattung mit der Auslobung von „über 36 Mio.“ Datensätzen anzubieten, zu bewerben und zu vertreiben, bzw. anzubieten bewerben zu lassen, wobei die Datenangabe „April 2001“ lediglich beispielhaft erfolgt:

*(es folgten die gleichen Ablichtungen wie auf S.3-6 des vorliegenden Urteils.)*

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin der Beklagten hat für diese eingewandt, eine etwaige Wiederholungsgefahr sei mit dem inzwischen erfolgten Erscheinen der nächsten Auflage der CD-ROM entfallen. Entsprechend seinem ursprünglichen Wortlaut sei die Angabe „April 2001“ wesentlicher Bestandteil des Klageantrags. Überdies handele es sich entgegen dem Antragswortlaut nicht um Datensätze, sondern um Kommunikationsnummern, nämlich sowohl Telefonnummern (Festnetz) als auch Telefaxnummern als auch Handynummern. In der Sache sei der Antrag unbegründet, weil die relativ geringfügige Abweichung der angegriffenen Angabe von der tatsächlichen Anzahl der Kommunikationsnummern nicht von wettbewerblicher Relevanz sei. So habe der Kunde keine Vergleichsmöglichkeiten, weil die übrigen Anbieter entweder - wie die Klägerin mit dem Verzeichnis „Klicktel“ - gar keine Zahlenangabe machten oder - wie

die G-D mit „P-Info“ - auch mit 36 Mio. Daten geworben hätten. Im übrigen wisse der Kunde, dass die Anbieter derartiger CD alle auf dieselbe Quelle zurückgriffen.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Irreführung sei von wettbewerblicher Relevanz, weil der Verkehr nicht wisse, dass die Streithelferin der Beklagten allen Anbietern dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Daher wirke es besonders attraktiv, dass nur die Beklagte über 36 Mio. Eintragungen anbiete. Der Kunde werde bei einem Vergleich annehmen, die Beklagte biete mehr als ihre Wettbewerber. Danach sei der Antrag trotz der überholten Angabe „April 2001“ begründet, weil die Aktualität nicht zum Kern des begehrten Verbotes gehöre und die Klägerin mit dem Begriff „Datensätze“ der Sache nach dasselbe meine wie die auf den Produkten angeführten Kommunikationsnummern.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Streithelferin der Beklagten an:

Eine etwaige Wiederholungsfahr sei wegen des Zeitablaufes aus den erstinstanzlich vorgetragenen Gründen weggefallen. Überdies wisse der Verkehr, dass die Deutsche Telekom allen Herausgebern von Telefonverzeichnissen dieselben Datensätze zur Verfügung stelle. Auch aus der Aufmachung der Werbung der Klägerin entnehme der Verkehr, dass deren Produkte ebenso vollständig seien wie diejenigen der Beklagten. Im übrigen befasse sich kein Kunde deswegen mit ihrem Produkt, weil auf diesem anstelle von 35,76 Mio. Einträgen über 36 Mio. Einträge beworben würden. Zudem sei der angegriffenen Angabe nicht zu entnehmen, dass nur bei der Beklagten über 36 Mio. Eintragungen vorhanden seien.

Die Streithelferin der Beklagten beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Urteilsausspruch wie oben tenoriert neu gefasst wird.

Sie verteidigt das angefochten Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen auf Erfolg.

Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass sie nicht von der Beklagten selbst, sondern ausschließlich durch ihre Streithelferin eingelegt worden ist. Diese ist dem Rechtsstreit bereits in erster Instanz gem. § 70 ZPO wirksam auf Seiten der Beklagten beigetreten. Ihr gem. § 66 ZPO erforderliches rechtliches Interesse daran, dass die Beklagte im vorliegenden Verfahren obsiegt, ergibt sich aus dem Umstand, dass - wie die Streithelferin in der Berufungsverhandlung unwidersprochen vorgetragen hat - zwischen ihr und der Beklagten vertragliche Beziehungen bestehen, und sie der Beklagten mitgeteilt hat, dass über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern auf den CD's angeboten würden. Als Streithelferin ist sie gem. § 67 ZPO befugt, auch Rechtsmittel für die Beklagte einzulegen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 23. Auflage, § 67 Rn 5 m.w.N.). Dies darf zwar nicht im Widerspruch zu den Erklärungen der Beklagten stehen, das ist aber auch nicht der Fall.

Die mithin zulässige Berufung ist nicht begründet, weil das Landgericht der Klage zu Recht aus § 3 UWG stattgegeben hat.

Die streitgegenständliche Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ war unrichtig. Es ist unstrittig, dass beide so beworbenen CDs weniger als 36 Millionen Kommunikationsnummern enthielten. Zu entscheiden ist daher allein die Frage, ob die auf dieser fehlerhaften Angabe beruhende Irreführung von wettbewerblicher Relevanz ist. Diese Frage ist mit dem Landgericht zu bejahen.

Der Verkehr wird die streitgegenständliche Angabe wahrnehmen und als Besonderheit des Produktes auffassen. Dabei mag ein Teil der angesprochenen Verbraucher (lediglich) vermuten, dass die CD damit über mehr Eintragungen als eine Voraufgabe verfüge. Ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs wird demgegenüber aber annehmen, dass sich die Produkte der Beklagten durch diese Anzahl an Eintragungen eben von Konkurrenzverzeichnissen unterscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass die privaten Anbieter derartiger Verzeichnisse sämtlich auf dieselbe Quelle der Deutschen Telekom zurückgreifen. Denn das weiß der Verkehr - was der Senat, dessen Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören, selbst feststellen kann - nicht. Die wiederholt geäußerte gegenteilige Auffassung der Streithelferin der Beklagten trifft nicht zu. Der einzelne Verbraucher wird sich in der Regel keine Gedanken darüber machen, wie das angebotene Verzeichnis zustande kommt, und sofern er dies doch tut, angesichts der auf dem Markt miteinander konkurrierenden Angebote zumindest in nicht unerheblicher Anzahl annehmen, dass es sich auch um jeweils eigenständig erarbeitete Verzeichnisse handelt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten wird der Verkehr - soweit er Vergleiche anstellt - aus dem Umstand, dass die Produkte der Klägerin keine Angaben über die Zahl der Anschlüsse enthalten, zumindest in erheblichem Umfang den Schluss ziehen, dass eben die Klägerin nicht auch über so viele Eintragungen verfüge. Es kommt noch die Hervorhebung mit Fettdruck hinzu, die als Betonung einer Besonderheit wirkt und den Interessenten in der Annahme bestärkt, dass Wettbewerbsprodukte nicht auch über so viele Eintragungen verfügen. Das Gegenteil kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass (nur) die Klägerin auch „Adresseinträge“ mit einbezieht. Selbst wenn der Verkehr daraus auf eine größere Palette der Einträge der Klägerin schließen sollte, wird er doch auf Grund der unrichtigen und nur bei der Beklagten anzutreffenden Zahlenangabe erwarten, dass gerade die CD der Beklagten mit den über 36 Mio. Angaben vollständiger seien und insbesondere eben mehr Telefonteilnehmer erfassten.

Schließlich verhilft es der Berufung nicht zum Erfolg, dass die Angabe nur relativ geringfügig zu hoch liegt und es - wie die Beklagte meint - für den Verkehr keinen Unterschied mache, ob die CD nun 35,76 Mio. oder über 36 Mio. Anschlüsse enthalte. Auf den Umfang der Differenz kann es schon deswegen nicht ankommen, weil die Beklagte bereits mit einer geringen Übertreibung eine Leistungsfähigkeit in einem wesentlichen Punkt ihres Angebotes behauptet, die die Wettbewerber nicht aufweisen; es kommt hinzu, dass der Verkehr die Spanne nicht kennt.

Entgegen der Auffassung der Streithelferin der Beklagten besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird durch den Verstoß indiziert. Daran ändert der Umstand nichts, dass wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufes das Erscheinen einer CD mit der Angabe „Stand April 2001“ nicht mehr zu erwarten ist. Gegenstand des Klageantrags ist es, der Beklagten das Erscheinen von derartigen CDs mit der unrichtigen Angabe über die Anzahl der Kommunikationsnummern zu untersagen. Diesbezüglich besteht ohne weiteres Wiederholungsgefahr, nachdem die im April 2001 erschienenen Auflagen die zu hohe Angabe „über 36 Mio. Original-Kommunikationsnummern“ enthalten haben. Soweit diese Daten in den Antrag aufgenommen worden sind, dient das allein der Beschreibung der konkreten Verletzungsform und beschränkt das Verbot nicht auf eine - in der Tat nicht drohende - identische Wiederholung der veralteten Angaben in späteren Auflagen.

Ist danach die Klage der Sache nach begründet, so ist der Tenor gleichwohl wie oben geschehen antragsgemäß neu zu fassen. Dabei handelt es sich sämtlich um redaktionelle Änderungen, die keine Kostenfolgen als Teilklagerücknahme haben, weil die jetzige Urteilsfassung dem Begehren der Klägerin seit Prozessbeginn entspricht. So ist die zweite CD („DATA B... Telefon CD“) ersichtlich versehentlich in den landgerichtlichen Tenor nicht aufgenommen worden und hat die Klägerin von Anfang an das Verbot aller Begehungsformen kumulativ begehrt. Schließlich wird durch die Verwendung des Begriffes „Kommunikationsnummern“ an Stelle von „Datensätzen“ das Verbot ohne inhaltliche Änderung lediglich enger an die konkrete Verletzungsform angepasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gem. § 543 ZPO liegen nicht vor.

Die Festsetzung der Beschwer der Streithelferin der Beklagten entspricht dem Wert ihres Unterliegens im Rechtsstreit.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 75.000 €

Dr. Schwippert

Pietsch

von Hellfeld